

RA Dr. Norbert Küper, Hauptgeschäftsführer des AHO

Aufwandsermittlung aufgrund unterschiedlicher Beauftragungsformen des SiGe-Koordinators

Durchführung der Koordination in der Ausführungsphase anhand ausgewählter Beispiel-Projekte mit juristischen Anmerkungen

1. Baustellenkoordinator als reiner Berater:

1.1. Semantische Begriffsauslegung:

- Ratgeber (jemand, der eine Gebrauchsanweisung vorhält, ein Rezept anbieten kann)
- Mentor
- Tutor
- Anleiter (Instrukteur, Unterrichtender, Ausbilder)
- Vordenker (Schrittmacher, Wegbereiter)
- Helfer (Wasserträger, Assistent, Betreuer, Fachmann, Stellvertreter)
- Vertrauensmann

Welche Aufgabe hat denn der Baustellenkoordinator?

1.2. Aufgabenstellung nach § 3 BaustellV

- während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens
 - .die in § 2 Abs. 1 BaustellV vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
 - .den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und
 - .eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

- während der Ausführung des Bauvorhabens
 - die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
 - darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach der Baustellenverordnung erfüllen,
 - den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
 - die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
 - die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

1.3. Keine Aufgabenstellung nach § 3 BaustellV

Übernahme zusätzlicher fachlicher Arbeit anderer

Konsequenz:

Der Baustellenkoordinator ist in seinem Grundmodell ein

- neutraler Moderator
- ein Ratgeber

für den Bauherrn sowie

- der bestinformierteste Mann auf der Baustelle
- verantwortlich für die Geschehnisse auf Baustellen bleibt der Bauherr
- dies wirkt sich dann auch auf das Honorar aus.

Er sorgt für das gegenseitige Abstimmen verschiedenster Vorgänge auf der

Baustelle, das harmonische Zusammenwirken aller am Bau beteiligter

Gewerke und verfügt über Kenntnisse über die Zusammensetzung und den Aufbau der vor Ort tätigen Unternehmen und der zu konsultierenden Behörden.

2. Baustellenkoordinator als Fachbauleiter

2.1. Legaldefinition

- Gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 HbauO hat ein Bauleiter, sofern er nicht über die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt, dafür zu sorgen, dass geeignete Sachverständige (Fachbauleiter) bestellt werden.
- Gemäß § 57 Abs. 2 Satz 3 HbauO treten diese an die Stelle des Bauleiters.
- Gemäß § 57 Abs. 2 Satz 4 HbauO hat der Bauleiter seine Tätigkeit und die Tätigkeit des Fachbauleiters aufeinander abzustimmen.

2.2. Aufgabenstellung nach HbauO

- „Die eingesetzten Fachkräfte müssen eine entsprechende berufliche Qualifizierung mit mehrjähriger Praxiserfahrung in der Bauleitung von Projekten vergleichbarer Art nachweisen.
(In den Erläuterungen zur Baustellenverordnung des BMA (Stand: April 1999) wird gerade betont, dass keine besonderen Qualifikationen zur Aufgabenbewältigung erforderlich sind.)
- „Die Tätigkeit des Baustellenkoordinators hat grundsätzlich immer in Abstimmung mit der Bauleitung des Auftraggebers und den Bauüberwachungen zu erfolgen.“
(Nach den Formulierungen in den Erläuterungen zur Baustellenverordnung soll der Baustellenkoordinator aber –zumindest in der Ausführungsphase –ein Moderator sein. Ein Verhältnis Unter-/Oberbauleiter ist nicht vorgesehen.)

- „Neben den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen bezüglich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes ist der Baustellenkoordinator grundsätzlich für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf den Baustellen und den Arbeitsgeräten zuständig.“
(Ist das wirklich der Aufgabenschwerpunkt des Baustellenkoordinators ? Hieran erkennt man die unterschiedlichen Rechtsschutzziele von BaustellV -Arbeitsschutzvorschriften- und Bauordnung -Vorschriften zum konkretisierten Polizei- und Ordnungsrecht -).
- „Die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Qualifikation und Ausübung der Funktion eines Baustellenkoordinators setzt der Auftraggeber beim Auftragnehmer als hinreichend bekannt voraus.“
(Wenn die Freie Hansestadt Hamburg die Baustellenverordnung nebst Erläuterungen meint, dann steht darin nichts Konkretes zur Qualifikation und Ausübung des Baustellenkoordinators. – Diese Konkretisierungen finden Sie nur in den AHO - Erläuterungen Heft 15, das gerade in der Überarbeitung ist.)

2.3. Keine Aufgabenstellung nach HbauO

Übernahme von Aufgaben des Bauleiters; rechtlich Verantwortlicher für den Bauherrn

Konsequenz:

- Der Fachbauleiter ist eine Baustellenführungskraft, die mit der Koordination, Abwicklung und Kontrolle von einzelnen Großbaustellen bzw. mehreren kleineren Baustellen betraut ist.
- Der Fachbauleiter besitzt eingeschränkte Handlungsvollmachten gegenüber dem Auftraggeber.
- Er ersetzt nicht den Baustellenkoordinator; eine Personalunion ist denkbar.

3. Baustellenkoordinator mit eingeschränkter Weisungsbefugnis (reines Vertragsrecht)

3.1. Begriffsbestimmung

- Übertragung eines konkreten Rechts auf einen anderen (BaustellV kennt solche Rechte nicht (h.M.), aber das Arbeitsrecht. Die BaustellV braucht nicht zu regeln, ob ein Dritter oder der Baustellenkoordinator gegenüber den ansonsten auf einer Baustelle Tätigen weisungsbefugt sein soll; § 5 Abs. 1 BaustellV enthält auch kein Weisungsrecht (richtet sich nur an den Arbeitgeber)
- Der Baustellenkoordinator soll nicht an die Stelle des Bauherrn treten; es besteht jedoch Übereinkunft mit ihm, in einem gewissen Umfang handlungsfähig zu bleiben.
- Der Bauherr behält die Oberhand und hat die Fäden in der Hand.

3.2. Unterschiedliche Weisungsbefugte auf der Baustelle

- der Bauherrn
- der bauausführenden Unternehmer

3.3. Eingeschränkte Weisungsbefugnis des Baustellenkoordinators (Aufgabenbereich)

- Die Leistung des Baustellenkoordinators ist grds. eine reine Beratungsleistung.
- Durch sie wird es möglich, das Arbeiten der eingesetzten Bauteams zu koordinieren, zu steuern und zu optimieren.
- Der Baustellenkoordinator übernimmt nicht die arbeitsschutzrechtliche oder planungsrechtliche Weisungsbefugnis des vom Bauherrn beauftragten bauausführenden Unternehmers.

Konsequenz:

- Keine analoge Anwendung von § 5 BaustellV (Voraussetzungen für eine Analogie liegen nicht vor).
- Ein konkretes Weisungsrecht ist stets vertraglich mit dem Bauherrn festzulegen..
- Ausdrücklich übernimmt der Baustellenkoordinator nicht die rechtliche Stellung eines beauftragten Dritten.
- Durch das konkret eingeräumte Weisungsrecht erhält der Baustellenkoordinator die Befugnis, den am Bau Beteiligten Anweisungen zu erteilen.
- Eine unmittelbare Rückkoppelung zum Bauherrn muss stets erfolgen.
- In Zweifelsfällen geht die uneingeschränkte Weisungsbefugnis des Auftraggebers der

eingeschränkten Weisungsbefugnis des Koordinators vor.

- Zweckmäßigerweise sollte eine eingeschränkte Weisungsbefugnis allen am Bau Beteiligten mündlich und durch Aushang bekannt gegeben werden; besser noch wäre eine vertragliche Fixierung in allen relevanten Verträgen.

4. Baustellenkoordinator als beauftragter Dritter gem. § 4 BaustellV

4.1. Begriffsbestimmung

Eine ausdrückliche Sonderregelung besteht nach § 4 BaustellV gleichwohl. Der Verordnungsgeber hat bestimmt, dass ein Dritter gemäß § 4 BaustellV durch Beauftragung hinsichtlich aller öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen aus der BaustellV rechtlich und tatsächlich an die Stelle des Bauherrn treten kann („Maßnahmen in eigener Verantwortung“)

4.2. Aufgabenbereich nach BaustellV

- Der beauftragte Dritte hat zu prüfen, ob eine Vorankündigung und/oder ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen und gegebenenfalls
- Einer oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen sind.
- Der beauftragte Dritte übernimmt auch Überwachungsfunktionen.

Konsequenz:

- Der beauftragte Dritte ist auf der Baustelle der alleinige Ansprechpartner für den Bauherrn.
- Er hat Durchgriffsrechte gegenüber den beteiligten Gewerken.
- Er trägt bezogen auf das Schutzziel der BaustellV die alleinige Verantwortung und haftet im ungünstigsten Fall mit dem Bauherrn im öffentlich-rechtlichen Sinne gesamtschuldnerisch und im zivilrechtlichen Sinne allein.